



Landkreis Görlitz

Vorlage Nr. BV/335/2022

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	16.05.2022	Vorberatung	nicht öffentlich
Finanzausschuss	18.05.2022	Vorberatung	nicht öffentlich
Hauptausschuss	24.05.2022	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	15.06.2022	Entscheidung	öffentlich

TOP **Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Budget 41.01
Sozialamt - Sonstige Soziale Angelegenheiten - Kommunalen
Sozialverband**

Bernd Lange
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen im Budget 41.01 – Sozialamt; Produkt 35.1.4.01 Sonstige Soziale Angelegenheiten – Kommunalen Sozialverband in Höhe von 3.798.960,- Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Belastungen im laufenden HH-Jahr	37.489.660,- € (Ansatz: 33.690.700 €)
Veranschlagt unter Budget	35.1.4.01
Belastung der Folgejahre	39.600.660,- €

Begründung

Wer ist der Kommunale Sozialverband?

Der Kommunale Sozialverband Sachsen mit Sitz in Leipzig ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts überörtlicher Träger der Sozialhilfe und überörtliche Betreuungsbehörde.

Gegründet wurde er im Jahr 1993 und wird von den kreisfreien Städten und Landkreisen über eine jährliche Umlage (siehe Anlage) finanziert.

Für folgende Aufgaben ist der Kommunale Sozialverband u.a. zuständig:

- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten und Wohnformen
- Verhandlung von Pflegesätzen
- Sozialplanung
- Als Landesversorgungsamt das Soziale Entschädigungs- und Fürsorgerecht
- Fachaufsicht und Grundsatzfragen zum SGB IX-Feststellungsverfahren Landesblindengeld
- Integrationsamt für die Schwerbehindertenfürsorge

Kommunalhaushalt Kommunalen Sozialverband

Ausgangspunkt der aktuell schwierigen Finanzsituation ist die schrittweise Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in den Jahren 2017, 2018 und 2020. In dessen Folge wurde das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) neugestaltet und Aufgaben zwischen der örtlichen und überörtlichen Ebene verschoben. Ebenso wurde das sog. Soziale Dreiecksverhältnis nachhaltig verändert. Das heißt, dass die Renten, Wohngelder und dergleichen, die bisher der KSV Sachsen vereinnahmen konnte, nunmehr auf das Konto des Leistungsberechtigten selbst überwiesen werden. Dieser zahlt davon die Kosten der Unterkunft und der Verpflegung. Der KSV Sachsen zahlt die sog. Fachleistung – praktisch den kompletten Rest der Kosten an die Einrichtung.

Die finanziellen Folgen dieser tiefgreifenden Änderungen der Sozialgesetzgebung, welche sich im Jahresabschluss 2020 und im prognostizierten Ergebnis für 2021 widerspiegeln, können nunmehr erstmals bei der Haushaltsplanung 2022 in Gänze berücksichtigt werden. Während sich die Transfererträge wie erwartet entwickelt haben, mussten die Transferaufwendungen – insbesondere bei den am meisten von der 3. Reformstufe des BTHG betroffenen besonderen Wohnformen gegenüber der Finanzplanung des Vorjahres um 49,0 Mio. € auf 759,0 Mio. € angepasst werden.

Die kommunale Arbeitsgruppe (AG) Konnexität hat im Jahr 2017 eine Prognose zu den finanziellen Auswirkungen des BTHG erstellt. Auch wenn die aktuelle Entwicklung der Transferaufwendungen noch deutlich unter der Prognose der AG liegt, sind finanzielle Effekte durch die 3. Reformstufe des BTHG mit dem Haushaltsjahr 2020 eingetreten, welche zu weiteren Ausgabensteigerungen führen. Zusätzlich ist in den nächsten Jahren mit weiteren finanziellen Belastungen zu rechnen, die sich durch höhere Entgelte infolge von Vollverhandlungen nach Auslaufen bzw. infolge der Nichtinanspruchnahme von pauschalen Regelungen und Forderungen nach verbesserten Personalschlüsseln deutlich abzeichnen.

Bei einem Vergleich der Annahmen in der Haushaltsplanung 2020 mit den tatsächlichen Auswirkungen sind folgende Feststellungen zu treffen:

- Die Transfererträge haben sich wie prognostiziert entwickelt. Sie sind um 77 Mio. € zurückgegangen.
- Die Transferaufwendungen haben sich unterschiedlich entwickelt. Größere Planabweichungen sind im Bereich Hilfe zur Pflege wie erwartet eingetreten. Bei den besonderen Wohnformen war das entstandene Defizit von fast 35 Mio. € nicht absehbar. Bei dieser Haushaltsposition sind aber auch die gravierendsten Auswirkungen aufgrund der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen im Zuge der 3. Reformstufe des BTHG zu verzeichnen.

Vier gravierende Ereignisse prägen die finanzielle Entwicklung ab dem Haushaltsjahr 2020 und sind bis auf planmäßige „Entgeltsteigerungen BTHG-bedingt“:

- Die Transfererträge sinken (wie geplant).
- Die Gesamtvergütungen sind außerplanmäßig gestiegen. Die Differenz ergibt sich aus Aufwandssteigerung wegen Verbesserung des Schlüssels für Leitung und Verwaltung, im Investitionskostenbereich, der pauschalen Inanspruchnahme von Personal- und Sachkostensteigerungen sowie höheren Entgelten aufgrund von Einzelverhandlungen bei Nichtinanspruchnahme der Übergangsregelung.
- Durch die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen sank der Anteil der existenzsichernden Leistungen an der Vergütung bei den besonderen Wohnformen. Diese Deckungslücke musste im Zuge der Vergütungsumstellung der Fachleistung zugerechnet werden.
- Durch Verbesserungen bei der Einkommensanrechnung infolge der Leistungstrennung entfällt der Mitfinanzierungsanteil der Leistungsberechtigten an den Kosten der Eingliederungshilfe in Höhe von 11 Mio. €. Dieser Effekt wirkt sich kostensteigernd auf die Fachleistung aus. Er wurde bei der Planung mit 10 Mio. € berücksichtigt.

Aufgrund der Komplexität der Materie werden die einzelnen Aspekte nachstehend noch einmal im Detail erläutert:

Welche Veränderungen ergaben sich aus dem SächsAGSGB?

Die Aufgaben zwischen der örtlichen und der überörtlichen Ebene der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe wurden verschoben. Der KSV Sachsen übernahm die Finanzierung von zwei zusätzlichen Jahrgängen der Hilfe zur Pflege (Erhöhung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre). Der KSV Sachsen übernahm ebenso die vollständige Wahrnehmung der Eingliederungshilfe über das 65. Lebensjahr hinaus.

Die Umverteilung der erforderlichen Mittel erfolgte erstmals im Jahr 2018 in Höhe von ca. 20 Mio. €. Dies stellte sich als zu gering heraus. Eine Korrektur erfolgte im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 22 Mio. € auf 42 Mio. €.

Welche gravierenden Änderungen gab es in der Stufe 3 der Umsetzung des BTHG?

Aufgrund der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen verbleibt jedem Leistungsberechtigten, die unabhängig von Grundsicherung sind, durchschnittlich ein mehr von rund 300 € zur Verfügung. Diesen Betrag wendet der KSV Sachsen nunmehr zusätzlich als Fachleistung auf. Selbst bei Empfängern von Grundsicherung verbleiben rund 150,- € mehr im Monat.

Eine weitere sächsische Besonderheit ist, dass für die Empfänger von Grundsicherung der Bund nach altem Recht einen Pauschalbetrag für die Kosten der Unterkunft festlegte und erstattete. Im Zuge der Spitzabrechnung (Personenzentrierung) des BTHG sind die tatsächlichen Kosten der Unterkunft jedoch deutlich geringer. Auf die Vereinbarung dieser Kosten der Unterkunft zwischen der Einrichtung und dem Leistungsberechtigten hat der KSV Sachsen keinen Einfluss. Der entstehende Differenzbetrag ist durch eine erhöhte Zahlung der Fachleistung auszugleichen.

Wieso reicht der Landeszuschuss nicht aus?

Zur Bewältigung der BTHG-bedingten Mehraufwendungen erhält der KSV Sachsen nach § 23 SächsAGSGB seit 2018 jährlich einen Zuschuss. Dieser betrug im Jahr 2018 50,0 Mio. €. 2021 und 2022 beträgt er jeweils 47,5 Mio. €.

Von diesem Landeszuschuss ist der sog. Lastenausgleich in Höhe von 7,4 Mio. € pro Jahr abzusetzen (§ 23 Abs. 3 SächsAGSGB). Der verbleibende Netto-Betrag diente zum Decken der BTHG-bedingten Aufwendungen, die sich in den Jahren 2017 bis 2019 moderat entwickelten und erstmals im Jahr 2020 den Landeszuschuss überschritten. Gegenwärtig befinden sich von den nicht verbrachten Landesmitteln noch 12 Mio. € in der Rücklage, die zur teilweisen Deckung des Fehlbetrages im Jahresabschluss 2020 eingeflossen sind.

Problematisch war in den zurückliegenden Jahren, dass sich die allgemeine Kostenentwicklung, die Kostenverschiebung in Folge des SächsAGSGB und die Zusatzkosten im Ergebnis der BTHG-Einführung überschritten und teilweise kumuliert haben. In den zurückliegenden zwei Haushaltsjahren haben wir deshalb Landesmittel zur Kompensation eigentlich kommunal aufzubringender Mittel benutzt. Da in jedem Fall zu erwarten ist, dass der Freistaat Sachsen diese Landesmittel aufrechnen wird, ist nicht davon auszugehen, dass in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 höhere Landeszuschüsse durchzusetzen sind.

Welche Überlegungen liegen der Haushaltsplanung 2022 zugrunde?

Im Haushalt 2022 werden die planmäßigen Veränderungen an Erträgen und Aufwendungen in Folge der allgemeinen Preisentwicklung vorgenommen. Zusätzlich ist eine Kostensteigerung eingearbeitet, die verhindern soll, dass sich die Fehlbeträge aus den Jahren 2020 und 2021 wiederholen.

Im Rahmen der Vorbereitung der Verbandsversammlung war durch die Verbandsausschussmitglieder zu entscheiden, ob

- Der Fehlbetrag aus 2020 auf 4 Jahre (2022 bis 2025), der für 2021 prognostizierte Fehlbetrag auf die Jahre 2023 bis 2026 gleichmäßig aufgeteilt wird
- Der Ausgleich des Fehlbetrages aus 2020 vollständig im Jahr 2022 und der prognostizierte Fehlbetrag aus 2021 vollständig in 2023 erfolgt
- Der vollständige Ausgleich beider Fehlbeträge aus den Jahren 2020 und 2021 bereits im Jahr 2022 erfolgt.

Im Ergebnis der Diskussionen im Verbandsausschuss am 09.11. 2021 wurde der Haushaltsplan für das Jahr 2022 zunächst so aufgestellt, dass sowohl der festgestellte Fehlbetrag aus dem Jahresabschluss 2020 in Höhe von 21,8 Mio. € als auch der seinerzeit prognostizierte Fehlbetrag im Jahr 2021 in Höhe von 36,5 Mio.€ vollständig ausgeglichen werden sollten.

Im Nachgang des Verbandsausschusses vom 09.11.2021 und in Vorbereitung der ursprünglich für den 06.12.2021 terminierten Verbandsversammlung wurde von den Landkreisen Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Meißen und Mittelsachsen am 30.11.2021 ein Änderungsantrag zu TOP 6 und TOP 7 der 5. Sitzung der Achten Verbandsversammlung mit dem Ziel gestellt, den Fehlbetrag des Jahres 2020 in den Jahren 2022 und 2023 auszugleichen und den prognostizierten Fehlbetrag des Jahres 2021 für den Ausgleich in den Jahren 2024 und 2025 vorzusehen. Aufgrund der pandemiebedingten Absage der Verbandsversammlung war über diesen Änderungsantrag im Verbandsausschuss am 08.03.2022 zu beraten und über ihn abzustimmen.

Um zwischen dem bestehenden Beschluss des Verbandsausschusses vom 09.11.2021 und den Änderungsantrag der Landkreise Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Meißen und Mittelsachsen einen Kompromiss zu finden, wurden in dem Verbandsausschuss am 08.03.2022 die o.g. Möglichkeiten des Ausgleiches der Fehlbeträge aus den Jahren 2020 und 2021 noch einmal diskutiert.

Im Ergebnis hat der Verbandsausschuss am 08.03.2022 beschlossen, dass der Fehlbetrag aus dem Jahr 2020 in 2022 und der Fehlbetrag aus dem Jahr 2021 in 2023 berücksichtigt werden soll.

Dem Beschluss des Verbandsausschusses vom 09.11.2021 lag für den Fehlbetrag des Jahres 2021 in Höhe von 36,5 Mio.€ eine Prognose zum Stand 30.09.2021 zugrunde. Aktuell liegt eine Prognose zum 28.02.2022 vor, welche einen Fehlbetrag zum Jahresabschluss 2021 in Höhe von 26,1 Mio. € vorhersagt. Infolge der geänderten Prognose verringert sich der in der Haushaltsplanung 2022 berücksichtigte Fehlbetrag aus dem Jahr 2021 von 36,1 auf 26,1 Mio.€. Der

Verbandausschuss hat ebenfalls am 08.03.2022 entschieden, diesen aktualisierten Betrag im Haushaltsplan 2022 zum Ausgleich im Jahr 2023 zu berücksichtigen.

Der Kommunale Sozialverband hat eine gewaltige zusätzliche Finanzlast zu bewältigen, die die kommunalen Mitgliedskörperschaften über die Sozialumlage tragen. Die Kosten entstehen ausschließlich wegen gesetzlicher Neuregelungen, die Kommunen und der KSV Sachsen sind dafür nicht verantwortlich. Nur mit der Durchsetzung der Konnexitätsansprüche gegenüber dem Freistaat Sachsen werden wir die steigenden Soziallasten künftig tragen können.

In diesem Zusammenhang werden unter Federführung der kommunalen Spitzenverbände mit Unterstützung des KSV Sachsen sämtliche Soziallasten im kommunalen Bereich erfasst und fortgeschrieben mit dem Ziel, diese gegenüber dem Freistaat Sachsen insgesamt geltend zu machen.

Ein Deckungsvorschlag kann von Seiten des Fachamtes nicht unterbreitet werden.

Anlage:
Sozialumlage 2022